

Satzung

Präambel

Im Frühjahr 2003 haben sich Bürgerinnen und Bürger aus Detmold zusammengefunden mit dem Ziel, das Zusammenleben der Menschen in ihrer Stadt durch Eigeninitiativen zu fördern. Als vorrangiges und langfristig angelegtes Vorhaben beschlossen sie die Errichtung einer „Bürgerstiftung Detmold“ nach dem Motto:

„Gemeinsam für Detmold“.

Die Bürgerstiftung will das private Engagement der Bürger für ein vielfältiges und attraktives Gemeinwesen wecken, unterstützen und koordinieren. Sie will zum verantwortlichen Mitwirken an der Gestaltung und Entwicklung eines lebendigen gesellschaftlichen Lebens motivieren und anstiften.

Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für ein positives Miteinander der Menschen in Detmold gefördert, die Lebensqualität verbessert und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt gestärkt werden.

Die Bürgerstiftung ist politisch und wirtschaftlich unabhängig, sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine Dominanz von einzelnen Stiftern, von Parteien, der öffentlichen Verwaltung sowie Unternehmen ist zu vermeiden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Detmold.

2. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 StifG NW und hat ihren Sitz in Detmold.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

4. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von

- Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe,
- Kunst, Kultur, Sport und Gesundheit,
- Bildung, Erziehung und Völkerverständigung,
- Wissenschaft und Forschung,
- Umwelt-, Denkmal- und Naturschutz sowie Heimatpflege

in Detmold bzw. in bezug auf diese Region zum Gemeinwohl der in Detmold lebenden Menschen.

5. Daneben kann die Stiftung die in Abs. 4 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien, Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, Einrichtung bzw. Unterhalt von Kinderspielplätzen und die Durchführung von sonstigen Projekten.
6. Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes weitergeleitet werden, allerdings nur in untergeordnetem Umfang.
7. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
8. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zu Detmold gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Detmold gehören.

§ 3 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem in dem Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die ein Zuwender ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
3. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb der Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Wert von 50.000,- EURO ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern er oder sie dies wünscht.
4. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben projektbezogene Spenden zu werben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des in § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach seinem eigenen Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 AO einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stiftungsversammlung
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Vorstand
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen.
4. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die mindestens 100,- EURO zum Gründungskapital des Stiftungsvermögens beigetragen haben sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, deren Zustiftung 100,- EURO oder mehr beträgt. Die Mitglieder gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an. Die Stifterinnen und Stifter können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.
2. Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Erblasserin bzw. der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt der vor-

hergehende 1. Absatz sinngemäß.

4. Die Stiftungsversammlung hat die Aufgabe
 - die Mitglieder des ersten Stiftungsrates und des ersten Vorstandes aus ihrem Kreis zu wählen,
 - den Bericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen,
 - den Wirtschaftsplan entgegenzunehmen,
 - den Mindestbeitrag festzulegen, ab dem Stifterinnen und Stifter Mitglied der Stiftungsversammlung werden,
 - Mitglieder zum Stiftungsrat vorzuschlagen,
 - der Auflösung der Stiftung zuzustimmen.

5. Bei der Wahl zum ersten Stiftungsrat und zum ersten Vorstand hat jedes Mitglied der Stiftungsversammlung so viele Stimmen, wie Personen in den Stiftungsrat bzw. den Vorstand zu wählen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

6. Die Mindestbeiträge, die zur Begründung der Rechte in der Stiftungsversammlung in dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege einer Satzungsänderung geändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.

7. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiftungsversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an welche der Antrag zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Satz 2 bezeichneten Stifter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stifterversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen, wobei auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen geachtet werden soll. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich der Gründungsversammlung gewählt wird, werden neue Mitglieder des Stiftungsrates von den Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates als Gesamtgremium gewählt.

Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wählbar zum Stiftungsrat sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Wiederwahl ist möglich.

Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch Vorstand und Stiftungsrat als Gesamtgremium festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der

Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates turnusgemäß oder vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt die Neuwahl bzw. Nachwahl durch Vorstand und Stiftungsrat als Gesamtgremium. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung innerhalb von drei Monaten nach deren Rücktritt.
4. Der Stiftungsrat entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung. Der Beschluss muss von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand als Gesamtgremium gefasst werden. Für Satzungsänderungen über die Anhebung der Mindestbeiträge zur Mitgliedschaft gilt § 6 Abs. 4 der Satzung.
5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mind. halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
6. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - a) die Verwendung der Stiftungsmittel
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres
 - c) die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes sowie
 - d) Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 5.000, -- Euro, begründet werden.
7. Stiftungsrat und Vorstand als Gesamtgremium können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden einzelne Mitglieder des Stiftungsrates abwählen. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen, wobei auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen geachtet werden soll. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich der Gründungsversammlung gewählt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes von Stiftungsrat und Vorstand als Gesamtgremium gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können einzelne Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch Stiftungsrat und Vorstand als Gesamtgremium mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Ar-

beit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich sowie der Stifterversammlung jährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
7. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
9. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, ob ihnen ein Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen zu gewähren ist. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 9

Änderung der Satzung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat als Gesamtgremium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und er hat sich auf das Gebiet der Stadt Detmold zu beziehen.
2. Andere Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat als Gesamtgremium. Eine Änderung der Mindestbeiträge, die zur Aufnahme in die Stiftungsversammlung führen, bedarf zusätzlich der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der Stiftungsversammlung

§ 10

Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat als Gesamtgremium beschlossen werden. Außerdem bedarf es der Zustimmung der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung. Die Auflösung der Stiftung ist jedoch nur dann statthaft, wenn die Gesamtumstände die Fortführung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich erscheinen lassen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Detmold, diese hat das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert ihr Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes NRW.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Detmold, den 19. Oktober 2004